

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 27 (1986)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Pakistan zivil  
**Autor:** W.H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093395>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pakistan zivil

Das Kriegsrecht in Pakistan hat während der letzten neun Monate eine vage, ja beinahe symbolische Existenz gelebt. Zum Jahreswechsel wurde sein Sarg ins Grab gesenkt. Als viertes in der Serie lebte es länger als seine Vorgänger, und die Gewalt wurde erstmals freiwillig und friedlich an die «Gewählten» zurückgegeben.

Der historische Hintergrund für das Kriegsrecht in Pakistan liegt in den Krisenzeiten des Landes, die 1968 einsetzten: Eingeschüchtert durch Aufruhr und Gewalttätigkeit unter der Bevölkerung, eröffnete Feldmarschall Yahya Khan Gespräche mit den Politikern der islamischen Republik. Diese aber konnten das Feuer, das sie entfacht hatten, nicht löschen, und so griff Khan mit dem Kriegsrecht ein. Die Macht missbrauchend, gliederte er die von Mohammed Ali Jinnah in mühsamer Arbeit hergestellte Struktur des Landes in vier Provinzen. Er lancierte nicht-integrierbare Gesetze. Bei einer durchgeführten Wahl zum Beispiel durften die Politiker der östlichen Landeshälfte abspaltende Slogans und Feindschaft gegenüber jenen der westlichen Gebiete aussprechen. Ein Pakistaner schlug den anderen. Auch Yahya

Khan war nicht imstande, das von ihm entfachte Feuer zu löschen.

Schliesslich wurde ein «neues» Pakistan geformt. Man wollte jedoch weder einen «falschen Islam» noch eine illusorische Demokratie akzeptieren. Um die Stimmen des Protests zu dämpfen, wurden alle Waffen eingesetzt: Inhaftierung, Folter, Geschosse, sogar Mord und Vergewaltigung wurden unter der Herrschaft Präsident Bhuttos geduldet. Es kam eine Zeit, da der Präsident dem Volk anbot, mit ihm einen «Friedensvertrag» zu unterzeichnen, doch misstraute man ihm und seinen bewaffneten Dienern.

General Zia-ul-Haq's Eingriff rettete das Land vor einem Bruderkrieg. Der General hatte einige Lehren aus der Nationalgeschichte zu ziehen, um deren Wiederholung zu vermeiden: Die Grundsätze für die Wahlen durften in Zukunft nicht mehr so eng gefasst werden wie zu Khans Zeiten; Demokratie sollte nach islamischer Idee gehalten werden und nicht einem fremden, weltlichen Konzept nachgebildet sein. Bis 1977 war der Islam nichts weiter als ein Ritual und eine fromme Absicht. Heute tritt er als Bauwerk kollektiven Lebens auf. «Zweifelloso wird man noch rege darüber debattieren,

was islamisch und was nicht islamisch ist. Aber diese zukünftigen Debatten sollen kreativ und ehrlich sein»; so Zia-ul-Haq.

Das Bestreben Zias, die wirtschaftliche Produktivität und Stabilität zu fördern, zeigt seinen Willen und seine Fähigkeit, das Land weiterzubringen. Der Abwärtstrend der Inflationsrate und die Anhebung der Exporttätigkeit Pakistans sind sichtbare Zeichen für sein Engagement in der Wirtschaft des Landes.

Die Bevölkerung kann mit Recht stolz sein auf Zias Rolle, die er während der vergangenen achteinhalb Jahre in der internationalen Diplomatie gespielt hat: Als Rajiv Gandhi die Stirn runzelte und verkrampft über die westliche Grenze grinste, bot ihm Zia ein entspanntes Lächeln; als Iraner und Iraker gegeneinander kämpften, stand er in der Gruppe der Friedensstifter, und als der sowjetische Bär sich näherte, bewahrte er Ruhe.

«General Zia-ul-Haq ist ein ehrlicher Mann. Er hat deshalb auch bereitwillig die Verfehlungen des Kriegsrechtes bestätigt; die meisten sind unvermeidlich gewesen», meint Staatssekretär Junejo. Er kritisiert dabei die Machtkonzentration jeder Art, in den Händen Ziviler oder Militärs. Sie sei eine offene Einladung zur Bestechung der Einflussreichen. Die Kurve der Korruption stieg während der Dauer dieses Kriegsrechtes an. Die Regierung wird sich nun mit diesem Problem intensiv befassen müssen, denn «die Vernichtung der Korruption», so Junejo, «ist erste Voraussetzung für das Funktionieren der Demokratie in Pakistan».

W. H.

## Afghanistan

Schluss von Seite 3

ben. So nennt er (für Sommer 1985) die Zahl von rund 4 Millionen Afghanen, die ins Ausland geflüchtet sind; anderweitige Schätzungen sprechen von 5 bis 6 Millionen Flüchtlingen im Ausland. Dazu kommen die Flüchtlinge im Landesinnern, über eineinhalb Millionen laut Ermacora. Zu beiden Kategorien kommen auf jeden Fall täglich neue Massen hinzu.

Als wichtigste Ursache für den Flüchtlingsstrom nennt der Autor die Zerstörung von Dörfern, Ernten und Viehhabe durch Bombenangriffe; im Zusammenhang damit ist auch die separat erwähnte drohende Hungernot zu sehen. Unter den weiter angeführten Gründen findet sich auch die Zwietracht rivalisierender Widerstandsgruppen; das Dossier ist bestimmt nicht auf Einseitigkeit angelegt.

Für die Zeit von Januar bis August 1985 führt der Autor in einem Anhang eine Liste von bezugten Ereignissen an, deren Opfer die zivile Bevölkerung wurde; hierbei geht es unter anderem um vorbedachte Massaker, um summi-

sche Massenhinrichtungen nach Durchsuchung von Dörfern und dergleichen, jeweils durchgeführt von Regierungstruppen oder sowjetischen Streitkräften. Angeführt werden auch die zivilen Opfer von Sprengstoffanschlägen oder Beschuss der Mujahedin; ebenso Mordtaten, die den Mujahedin von Regimeseite zugeschrieben worden sind. Doch den Aktionen der Besatzer und Regierungstruppen sind in der Berichtszeit über 30 000 Zivilisten direkt zum Opfer gefallen. Die Zahl der tatsächlichen Todesopfer ist noch höher, weil die Liste unvollständig ist. Dazu kommen ungezählte Verstümmelte, dazu kommen die Opfer von Hunger und Krankheiten infolge systematischer Zerstörung der Lebensgrundlagen.

Und auch das ist noch lange nicht alles. Hekatomben von Menschen fallen den Personennamen zum Opfer, die in grossen Mengen aus Helikoptern in Zonen abgeworfen werden, in denen man Widerstandskräfte vermutet. Der UNO-Bericht bestätigt ausdrücklich die Verwendung von sogenannten Spielzeugminen, die insbesondere schon vielen Kindern eine Hand oder einen Fuss abgerissen haben. Typisch dafür sind die «Schmetterlingsminen» (der Bericht spricht von vogelähnlich geformten Bombenfallen), wie wir sie in Nr. 25/1985 abgebildet haben.

Gefangene Partisanen werden von Regierungstreitkräften auf der Stelle hingerichtet. Anders verfährt man oft bei Gefangenen, deren Zugehörigkeit zum Widerstand nur vermutet wird: sie werden unter Folter verhört und ohne Gerichtsverfahren beliebig lange eingesperrt. Demgegenüber pflegen die Mujahedin gefangene afghanische Regierungssoldaten in ihre eigenen Reihen aufzunehmen (sogar auf ihrem Weg in die Gefangenschaft belässt man ihnen ihre Waffen; siehe vorletzte Nummer). Im Falle von «ausländischen» Gefangenen verfahren die Mujahedin offenbar unterschiedlich. Der UNO-Bericht spricht von (sowjetischen) Gefangenen, die man erschossen oder gehängt hat, weil sie sich weigerten, den Moslem-Glauben anzunehmen. (Das sind «Bekehrungsmethoden», die nicht nur als unmenschlich, sondern auch als kontraproduktiv einzustufen sind.)

★

Auch abgesehen von Massakern, Bombenangriffen und Terror weiterer Art gilt für die allgemeinen Lebensbedingungen (der UNO-Bericht fasst sie nur stichwortartig zusammen) in Afghanistan: Sie sind so, dass ein Überleben immer schwerer wird.

cb